



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5441

FAX +49 (0)228 99 57-8-3601

BEARBEITET VON

E-MAIL

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 17.10.2022

GZ Z13-18501/68(2022)
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Gebührenbescheid**

hier: Gebührenerhebung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 04.05.2022 – Az.: 18501/68(2022)

ANLAGE

Sehr geehrter Herr Semsrott,

aufgrund Ihres Antrages auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG vom 04. Mai 2022 zum Projekt „Nationale Bildungsplattform“, den Sie namens der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. gestellt haben und des Ihnen daraufhin mit Schreiben vom 25. Juli 2022 teilweise gewährten Informationszugangs werden hiermit **Gebühren in Höhe von 60 Euro** erhoben.

Begründung:

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem IFG richtet sich nach § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Grundlage der zu erhebenden Gebühr ist der folgende Gebührentatbestand in der Anlage (zu § 1 Abs. 1 IFG) Gebühren- und Auslagenverzeichnis der IFGGebV:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2.2.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insb. wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 Euro

Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 hatten Sie der Übernahme von etwaigen Gebühren zugestimmt.

Für die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Gebühr ist zunächst der für die Bearbeitung Ihres Antrags notwendige Verwaltungsaufwand (v.a. Personal- und Sachkosten) maßgeblich. Dieser hat insbesondere für die Zusammenstellung der beantragten Informationen, die Prüfung möglicher Ausschlussgründe sowie für die Unkenntlichmachung von Dokumententeilen im mittleren Dienst 3 Stunden, im gehobenen Dienst 10 Stunden und im höheren Dienst 2 Stunden betragen.

Der dokumentierte Zeitaufwand wird anhand pauschalierter Stundensätze umgerechnet. Um eine proportionale Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens sicherzustellen, wird der Gebührenrahmen wiederum gegliedert und der Antrag entsprechend des tatsächlichen Aufwands eingeordnet. Dadurch wird das Gebührenrisiko des Antragsstellers reduziert und die Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn und entfaltet keine abschreckende Wirkung.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Gebühr in Höhe von **120,00 Euro** festzusetzen.

Gemäß § 2 IFGGebV kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

Entsprechend Ihrem Einverständnis vom 4. Mai 2022 wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG – mit Ausnahme von Fällen des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 IFG – geschwärzt. Dadurch wurde insgesamt ein wesentlich höherer zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden. Dass Ihnen der Informationszugang nicht binnen Monatsfrist gewährt werden konnte, wirkte sich bei der Festsetzung der Gebühr gebührenverringern aus. Ferner berücksichtigt die Gebührenentscheidung insbesondere auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Gründe, die darüber hinaus eine Befreiung von der Erhebung einer Gebühr rechtfertigen könnten (§ 2 Satz 2 IFGGebV), sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund wird die Gebühr um **60,00 Euro** gekürzt und damit in Höhe von **60,00 Euro** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des nachstehend angegebenen Verwendungszwecks innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle - BMBF
IBAN:	DE38860000000086001040
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	810305994845, IFG051, 18501/68(2022)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

